jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/28 10Os23/81, 15Os34/97, 14Os41/02, 14Os108/11f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1981

Norm

StGB §16 Abs2 D

Rechtssatz

Für den "Putativrücktritt" spielt es keine Rolle, worauf das ohne eigenes Zutun eingetretene Unterbleiben der Deliktsvollendung zurückgeht, sodass letzteres im Falle einer Beitragstäterschaft (§ 12 dritter Fall StGB) nicht nur auf einen Rücktritt des Haupttäters, sondern auch auf einem Fehlschlagen des Ausführungsversuchs beruhen kann. Der Beitragstäter muß sich aber freiwillig und ernstlich "bemühen", also alle in seiner Macht stehenden Anstrengungen unternehmen, um eine Tatausführung durch seine Komplizen zu verhindern.

Entscheidungstexte

- 10 Os 23/81
  Entscheidungstext OGH 28.04.1981 10 Os 23/81
  Veröff: EvBl 1981/201 S 578
- 15 Os 34/97
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 15 Os 34/97
  Vgl auch
- 14 Os 41/02
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 14 Os 41/02
  Vgl
- 14 Os 108/11f
  Entscheidungstext OGH 08.11.2011 14 Os 108/11f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0090420

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at